

PV-STEUERUNGSKONZEPT



Foto: Adobe Stock

**Konzept zur Steuerung der Unterbringung von
Freiflächen-/Agri-Photovoltaikanlagen
im Stadtgebiet Bayreuth**

(PV-Steuerungskonzept)

**Städtebauliches Entwicklungskonzept
gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB**

Anlage: Übersichtsplan Fokusräume vom 27.11.2023

Foto Titelseite: Ivan Kmit – stock.adobe.com

Stadt Bayreuth
Stadtplanungsamt
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth
+49 921 / 25 – 1660
stadtplanungsamt@stadt.bayreuth.de

Bayreuth, 27.11.2023

1 Einleitung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht in einem Spannungsfeld zwischen energie- und klimapolitischen Zielen auf der einen und knappen Boden-/Flächenressourcen auf der anderen Seite. Aus städtebaulicher Sicht potenziell konfliktbehaftet sind daher die Erneuerbaren Energien, die besonders flächenintensiv sind und i. d. R. eine erstmalige Flächeninanspruchnahme darstellen:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV)
- Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV).

Während Photovoltaik (PV) grundsätzlich den Umwandlungsprozess von Lichtenergie (v.a. Sonnenenergie) in elektrische Energie beschreibt, ist im Städtebau und Planungsrecht auf die konkreten Anlagentypen abzustellen. Bei FFPV handelt es sich um bauliche Anlagen, bei der die PV-Module auf einer – üblicherweise größeren – freien Fläche in bodennaher Aufständigung zur Sonne hin aufgestellt sind. Davon unterscheidet sich Agri-PV nur insofern grundlegend, als hier die PV-Module in größerer Höhe resp. in größerem Abstand errichtet werden, sodass die Fläche darunter resp. dazwischen weiterhin z. B. landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Aufgrund der mitunter erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, der widerstreitenden Nutzungsinteressen um das knappe Gut „Boden/Fläche“ und des damit einhergehenden Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung bedarf es eines gesamtstädtischen Konzeptes, mit dem die Unterbringung von FFPV und Agri-PV im Stadtgebiet Bayreuth gesteuert wird (PV-Steuerungskonzept). Hierbei handelt es sich um eine städtebauliche Positivplanung, da Räume identifiziert und festgelegt werden, in denen die Umsetzung von FFPV/Agri-PV ermöglicht werden soll.

Bisherige Grundlage für die Betrachtung von FFPV/Agri-PV in Bayreuth bildete ein entsprechender Stadtratsbeschluss vom 27.04.2022. Demnach wurde zur Förderung regenerativer Energien im Stadtgebiet der grundsätzliche Bedarf an Photovoltaikanlagen u.a. auch auf Freiflächen anerkannt. Aus Gründen des Flächensparens sollte zum einen die Mehrfachnutzung von Flächen z.B. in Form

von Agri-PV präferiert werden. Zum anderen sollten vorbelastete, naturschutzfachlich, landschaftlich und städtebaulich weniger bedeutsame Flächen herangezogen werden. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, nach diesen Vorgaben geeignete Flächen zu identifizieren sowie anschließende Verfahrensschritte vorzubereiten (insb. Aufstellung entsprechender Bauleitpläne) und in die Gremien einzubringen.

Als eine sachlich-objektive Grundlage wurde zunächst eine Potenzialstudie erstellt (Fraunhofer ISE, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Abteilung Module und Kraftwerke, Freiburg), bei der für die verschiedenen Formen der Photovoltaikanlagen – darunter auch FFPV und Agri-PV – neben dem eigentlichen Solarpotenzial u.a. auch ökologische und ökonomische Aspekte ermittelt und bewertet wurden. Die gesamtstädtische Potenzialermittlung erfolgte dabei unter Berücksichtigung

- harter Ausschlusskriterien (gänzlicher Ausschluss, z. B. Naturschutzgebiete, Waldflächen, geschützte Biotop, versiegelte Flächen (Baugebiete, Verkehrsflächen etc.), Wasserschutzgebiete, Gewässer) und
- weicher Eignungskriterien (Einfluss auf Eignung, z. B. Landschaftsschutzgebiete, Verbundkorridore, Überschwemmungsgebiete, Nähe zu Netzeinspeiseorten).

Außerhalb dieser durch die harten Ausschlusskriterien definierten Ausschlussgebiete wurden verschiedene Flächen mit einer guten, mittleren oder bedingten Eignung für FFPV und Agri-PV identifiziert. Schwerpunkte und Agglomerationen von Flächen guter Eignung befinden sich

- entlang der Bundesautobahn 9 (BAB 9),
- im Bereich südlich der Saas/Bärenleite und
- entlang der Bahnlinie Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg.

2 Städtebauliche Standortsteuerung

Aus städtebaulicher Sicht und vor dem Hintergrund von Nutzungskonkurrenzen sollen nur die Standorte näher betrachtet werden, die sich jeweils am besten

eignen bzw. die einen geringen Raumwiderstand aufweisen (siehe oben, Stadtratsbeschluss vom 27.04.2022: vorbelastete, naturschutzfachlich, landschaftlich und städtebaulich weniger bedeutsame Flächen) und die daher für die Errichtung einer entsprechenden Photovoltaikanlage in Frage kommen.

Die Gesetzgebung hat das Bauplanungsrecht für FFPV/Agri-PV mit dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien bereits gelockert. So besteht nunmehr konkret im 200 m-Bereich beidseits von Autobahnen ein Privilegierungstatbestand gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB. Das bedeutet für Bayreuth¹, dass an der BAB 9 Bauleitplanverfahren nicht (mehr) erforderlich und Genehmigungen im Freistellungsverfahren (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BayBO) möglich sind, wenn keine öffentlichen Belange entgegen stehen. Der dahinterstehende raumordnerische Ansatz, FFPV/Agri-PV entlang vorbelasteter linienförmiger Infrastrukturen zu bündeln und zu konzentrieren, um so an anderer Stelle zusammenhängende Freiräume zu sichern, ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

Des Weiteren wurde mit der BauNVO-Novelle 2023 klargestellt, dass zu den in Gewerbegebieten (GE, § 8 BauNVO) und Industriegebieten (GI, § 9 BauNVO) zulässigen „Gewerbebetrieben aller Art“ auch „Anlagen zur Erzeugung von Strom [...] aus solarer Strahlungsenergie [...]“ zählen. In Gewerbe- und Industriegebieten sind entsprechende Photovoltaikanlagen bereits heute zulässig.

Außerhalb des o.g. 200 m-Bereichs beidseits der BAB 9 und außerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete dagegen sind für FFPV/Agri-PV nach aktueller Rechtslage weiterhin Bebauungspläne aufzustellen. Bauleitplanerisch aktiv zu werden, ist auch unabhängig davon sinnvoll, da nur durch eine abgewogene und transparente Gesamtplanung, in der alle privaten und öffentlichen Belange ermittelt, gewürdigt und abgewogen werden, eine stadtgesehlich anerkannte Standortentscheidung für FFPV/Agri-PV und deren jeweilige konkrete Umsetzung gewährleistet werden kann.

¹ Den Schienenwegen in Bayreuth mangelt es im Außenbereich dagegen an der Bedeutung (übergeordnetes Netz nach § 2b AEG) und/oder es fehlt das erforderliche zweite Hauptgleis. Folglich ist eine Privilegierung i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB längs der Schienenwege in Bayreuth nicht gegeben.

3 Fokusräume

Aus gesamtstädtischer Perspektive sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Potenzialstudie und der rechtlichen Rahmenbedingungen wurden die folgenden Fokusräume identifiziert, in welche die Unterbringung von FFPV/Agri-PV positiv gesteuert und gelenkt werden soll (siehe Anlage):

- Fokusraum entlang der BAB 9
- Fokusraum südlich der Saas/Bärenleite
- Fokusraum nördlich entlang der Bahnlinie Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg

Die künftigen Planungsaktivitäten konzentrieren sich damit zur Gewährleistung einer effizienten und leistungsfähigen Bearbeitung bei für Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren begrenzten zeitlichen und personellen Ressourcen der Stadtverwaltung auf besonders gut geeignete Standorte. Der Fokussierung auf die drei Teilbereiche, die mit dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Bayreuth abgestimmt wurde, liegen insbesondere folgende Kriterien zugrunde:

- gute Eignung für Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie
- Berücksichtigung potenzieller Stadtentwicklungsgebiete (keine oder nur geringe konkurrierende Flächenanforderungen und Nutzungsansprüche vorhanden oder absehbar)
- Abstände zu Wohngebieten und damit Reduzierung der Betroffenheit der Bevölkerung
- geringe Fernwirkung und damit begrenzte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- Aussparen des Kerns des besonders schützenswerten Bayreuther Südens (großräumiges Gebiet mit Klimaausgleichsfunktion für die Stadt, zahlreichen Biotopen und Biotopverbundstrukturen, Ökokonto- und Ausgleichsflächen, aus kultureller Sicht schützenswertem typischem Landschaftsbild der Fränkischen Linie und wichtigen Erholungsfunktionen für die Bayreuther Bevölkerung)

Für die Flächen an der BAB 9 bestehen entweder schon Bebauungspläne (Gewerbe- und Industriegebiete) oder es ist von der o.g. Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB auszugehen. Ein Erfordernis zur Aufstellung von Bebauungsplänen für FFPV/Agri-PV ist für den deutlich überwiegenden Teil dieses Fokusraums nicht zu erkennen, sodass hier eine zügige Umsetzung von FFPV/Agri-PV möglich erscheint.

Demgegenüber ist die Unterbringung von FFPV/Agri-PV in den anderen beiden Fokusräumen nach aktueller Rechtslage bebauungsplanpflichtig. Während mit dem Solarpark Saas für eine größere Fläche im Fokusraum südlich der Saas/Bärenleite bereits ein konkretes Umsetzungsinteresse besteht, ist der Fokusraum nördlich entlang der Bahnlinie Weiden – Neuenmarkt-Wirsberg als mittel- oder längerfristiges Entwicklungspotenzial einzustufen.

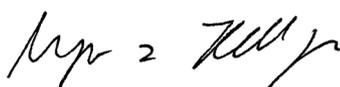
4 Planerische Umsetzung

Mit seinem Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept wird das PV-Steuerungskonzept zu einem Planungsbelang, der gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung und deren Umsetzung zu berücksichtigen ist. Die planerische Umsetzung dieses Konzeptes erfolgt somit insbesondere durch

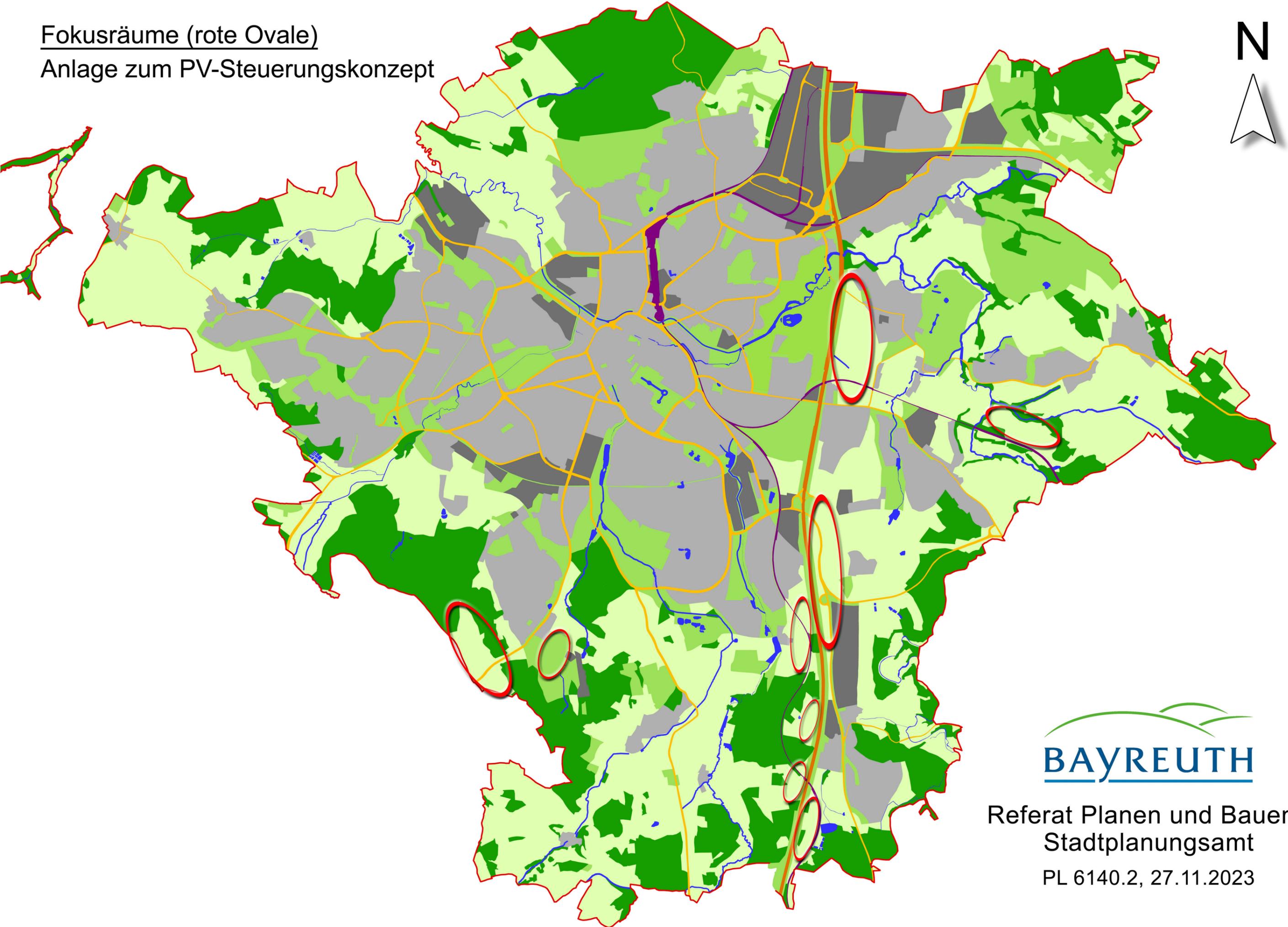
- a) die Darstellung entsprechender Vorrangräume und Sondergebiete (FFPV/Agri-PV) im Flächennutzungsplan (FNP) und
- b) die Berücksichtigung dieser FNP-Darstellungen als öffentlichen Belang bei der Beurteilung von Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB sowie
- c) ggf. die Aufstellung von Bebauungsplänen (Sondergebiete FFPV/Agri-PV).

Das PV-Steuerungskonzept soll bedarfsweise fortgeschrieben werden.

Stadtplanungsamt:



Fokusräume (rote Ovale)
Anlage zum PV-Steuerungskonzept



Referat Planen und Bauen /
Stadtplanungsamt
PL 6140.2, 27.11.2023